

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XV.

Luzern, 17. November 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. November.

(Fortsetzung.)

Der Rapport über das Steuerreglement wird zum zweitenmal verlesen, und auf Egg's Antrag artikelweise behandelt.

1. Art. Alle seit dem 1sten März 1798 durch Brand, Wasser, Viehseuchen, und jede andere Art höhere Gewalt Beschädigte, die Besteuerung verlangen, sollen sich dafür, mit einer eidlich bescheinigten Angabe des Verlustes, durch den gesetzlich vorgeschriebenen Weg an das Direktorium wenden.

Cartier will keinen Zeitpunkt bestimmen, und dem Volke nicht durch Gesetze den Begriff bei bringen, alles Unglück komme von Gott, und darum den Ausdruck höhere Gewalt, verändern.

Spengler sagt, die Kommission bestimmte einen Zeitpunkt, damit nicht solche kommen, die schon einmal besteuert wurden. Durch höhere Gewalt verstand sie nicht eben Gott, sondern einen unverschuldeten Unfall.

Rüce unterstützt den Art., denn sagt er, es muß ein Zeitpunkt bestimmt werden, sonst könnte man seit 20 oder 30 Jahren herkommen, um Entschädigung zu verlangen. Ich bedaure die Beschädigten, aber die neue Regierung ist ihnen nichts schuldig, ehe sie bestand. Auch glaub ich sey es wohl höhere Gewalt, wann der angelaufene Bergstrom meine Güter verwüstet und Häuser und Bäume wegreißt.

Egg v. Ellikon und Erlacher unterstützen Cartier, letzterer glaubt aber man sollte nicht alles dem Direktorium aufbürden, sondern die Petitionárs an die Minister weisen.

Cartier sagt, sicher ist es, daß viele am Ende des vorigen und Anfangs dieses Jahres beschädigt und noch nicht besteuert wurden; es wäre ungerecht sie davon auszuschließen. Unter höherer Gewalt stelle ich mir ein höheres wirkendes Wesen vor, keine Naturerscheinung, ich schlage die Redaktion vor: „ohne ihr Verschulden Beschädigte.“

Carmintran glaubt, das Direktorium werde diese Sache schon an die Minister weisen, wo sie hin-

gehören. Ueber die Bestimmung der Zeit und den bestrittenen Ausdruck unterstützt er Cartier. Den Ausdruck aber „alle die Besteuerung verlangen, sollen“ etc. hält er für zu auffordernd, er möchte lieber sagen „alle die Besteuerung begehren, können“ etc.

Carrard unterstützt Carmintran, indem er glaubt der §. wäre wirklich ein Aufruf, und es kämen vielleicht so viel Petitionen ein, daß man gar niemand besteuern könnte. Statt der Aufzählung der zu besteuenden Unglücksfälle schlägt er vor zu sagen „diejenigen, welche durch unverschuldetes Unglück einen Theil oder das ganze ihres Vermögens einbüßen.“ Ein Zeitpunkt, glaubt er, müsse bestimmt werden, und wenn der erste März zu kurz ist, so setze man den ersten Jenner. Auch er möchte dem höchsten Wesen nicht alles Unglück zur Last legen, dieß liege aber auch nicht im Ausdruck, denn durch höhere Gewalt bewirkt, seyen Feuersbrünste, feindlicher Ueberfall, Uberschwemmungen, Viehseuche.

Der §. wird mit der von Carrard vorgeschlagenen Verbesserung angenommen.

2) Das Direktorium wird den Schaden durch die gehörigen Stellen untersuchen und genau nachforschen lassen, ob solcher den Beschädigten ohne ihr Verschulden zugestossen.

Der 2 §. wird sogleich einmüthig angenommen.

3) Nach erhaltenem und eingesehenem Bericht, und geschעהener Untersuchung, auf welche Weise den Beschädigten am zweckmäßigsten geholfen werden könne, wird das Direktorium eine freiwillige Steuer, sey es in einzelnen oder etlichen Distrikten, Kantonen, oder in ganz Helvetien, ausschreiben, sammeln und nach Billigkeit vertheilen lassen.

Jomini sagt, eine allgemeine Steuer ist eine grosse Maasregel, die man dem Direktorium allein nicht überlassen kann; es ist zu nahe verwandt mit einer Auflage. Ich wünsche daher, daß sie nur der Gesetzgeber erlauben könne.

Eustor schließt zur Tagesordnung über Jomini's Antrag, weil gar kein Grund dafür vorhanden sey.

Der §. wird nach Jomini's Verbesserung angenommen.

4) Die Brandbeschädigten sollen, nach Mitgabe der Umstände, da wo die Gemeinden von eigenthümlichem Holzland entblößt sind und wo genugsame Nationalwaldungen sich befinden, mit einigem Bauholz unterstützt werden.

Carrard schlägt einen Beisatz zum 4. §. vor: „nachdem vorher die Gesetzgeber davon benachrichtigt wurden“ indem es so inconsequent als möglich wäre, wenn das Direktorium für 20 Liv. fragen müßte, aber grosse Abtretungen von Holz willkürlich machen dürfte.

Rüce sagt, ich wollte euch aufmerksam auf unsere Waldungen machen und bitte euch mit den Holzsteuern sehr behutsam zu seyn, oder doch eine Commission zu setzen, um zu untersuchen was für Maaßregeln dabei genommen werden müssen. Ich habe nicht nöthig euch zu sagen wie wichtig und dringend es ist, die beste Polizei in unsern Wäldern einzuführen; giebt man so leicht einer Gemeinde, einem Bedürftigen, Holz daraus, so entsteht Mißbrauch und die Waldungen werden ruiniert. Ich weiß wohl, daß dieß eigentlich nicht hieher gehört, aber alle Tage bewilligen wir Holz.

Der Präsident bittet Rüce diese wichtigen Bemerkungen schriftlich auf den Tisch zu legen.

Der §. wird nach Carrards Verbesserung angenommen.

5) Wenn es die Noth erfordert, daß die Staatscasse die Unglücklichen mit einem Zuschuß unterstützen solle, so wird das Direktorium dem gesetzgebenden Körper davon Anzeige machen, und zugleich die Summe angeben, die es nach vorher geschehener Untersuchung den Nothleidenden auszahlen zu lassen, für dienlich erachtet.

Jomini begehrt, daß die Kommission einen neuen Art. statt diesem vorschlage, der eine genaue Regel über diese Beisfeuer enthalte.

Graf unterstützt den §. wider Jomini.

Carmintran unterstützt Graf, weil man weder Maximum noch Minimum hierbei festsetzen kann.

Der §. wird angenommen.

6) Dieses Gesetz soll nur bis zur Errichtung der Affecuranzcassen Kraft haben.

Cartier glaubt der 6. §. sey ganz unnütz und er zweifle, daß es einst zur Errichtung solcher Cassen kommen werde.

Custor will um allen Zweifel zu heben allenfalls hineinschieben.

Spengler erinnert, daß man die Aufsicht über die Affecuranzcasse schon einem Minister übertragen habe.

Anderwerth findet den §. ganz überflüssig. Werden solche Cassen errichtet, so fällt dieses Gutachten von selbst.

Der §. wird durchgestrichen.

Ruhn und Secretan statten im Namen der heute niedergesetzten Commission folgendes Gutachten ab:

An den Senat.

In Erwägung, daß der große Rath von allen Seiten her Berichte erhält: daß in verschiedenen Gegenden Helvetiens Uebelgesinnte sich beeifern, die ungeräuschten Gerüchte in der Absicht auszustreuen, um Unruhen unter dem Volke anzustiften, und ihm gegen die Regierung, die es sich selbst gewählt, Mißtrauen einzufößen.

In Erwägung, daß niederträchtige Verfasser von Flugblättern, befeelt von dem Geiste der gehässigsten Verlaumdung und der innigsten Verfehrtheit, sich bestreben die republikanische repräsentative Verfassung, die Gesetzgebung und die Regierung verächtlich und verhaßt, und die Freunde des Vaterlandes und der Freiheit, und die Gesinnungen, zu denen sie sich bekennen, lächerlich zu machen;

In Erwägung, daß die zu diesem Ende angewandten gegenrevolutionären Mittel, eben deswegen, weil sie unter Bedrohungen versteckt sind, nur desto verführischer und gefährlicher werden, und daß, wenn sie noch länger bloß mit Gleichgültigkeit und Berachtung angesehen wurden, man vielleicht Gefahr läuft, die Republik an den Rand des Verderbens zu bringen;

hat der große Rath,

nachdem er die Dringlichkeit erklärt,
beschlossen:

1) Das Direktorium solle dringend eingeladen und zugleich bevollmächtigt werden, unverzüglich gegen alle diejenigen die schärfsten Maaßregeln zu nehmen, welche entweder durch falschlich erdichtete und boshafter Weise ausgestreute Gerüchte, oder durch Verläumdungen gegen die constituirten Gewalten, oder insonderheit durch freiheitsmörderische Blätter die Ruhe des Vaterlandes zu stören, und die Constitution, und die uns durch dieselbe zugesicherte Freiheit umzustürzen suchen.

2) Die Schärfe dieser Maaßregeln soll allein der Größe des Uebels angemessen seyn, womit dergleichen Uebelgesinnte das Vaterland offenbar bedrohen.

3) Das Direktorium wird endlich eingeladen, auf die fremden Emiffars, die in Helvetien einen gefährlichen Briefwechsel zwischen den außern und innern Feinden der Republik unterhalten, oder falsche und beunruhigende Gerüchte zu verbreiten suchen, genaue Anzichten zu lassen, und gegen dieselben mit derjenigen Strenge zu verfahren, welche die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit der Republik nöthig macht.

Unterstützt — beklatscht — angenommen.

Carrard schlägt vor beizusetzen, dieses Gesetz höre auf wenn ein anderes Gesetz dasselbe zurücknehme und hofft der Senat werde den Beschluß desto eher annehmen.

Ruhn sagt, die Commission habe wirklich verges-
sen die Zeit zu bestimmen, er will aber lieber ein Jahr
festsetzen.

Zimmermann unterstützt Carrard, weil man
nicht wisse wie lang dieses Gesetz nöthig sey und was
das Gesetz über die Pressfreiheit enthalten werde. Se-
cretan folgt. Vielleicht wäre ein Jahr zu viel und
erschwere unnöthiger Weise die Freiheit zu schreiben.

Ruhn nimmt seinen Antrag zurück und Carrards
Antrag wird angenommen.

Das Direktorium sendet den von den Ministern
der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten
mit den Bevollmächtigten des Hauses Catoine,
Duguesnoy und Comp. von Paris für die Liefere-
rung von 250,000 Centner Salz gemachten Traktat
zur Ratification ein.

Zimmermann begehrt, daß dem Dollmetsch
aufgetragen werde diesen Traktat bis Montags zu
übersetzen, weil er zu wichtig sey, um aus dem Steg-
reif übersetzt zu werden. Billeter unterstützt und
schlägt vor auch noch eine Commission zu ernennen,
die ebenfalls Montags rapportiere. Schumpf folgt.

Cartier glaubt es sey unmöglich eine Commis-
sion zu setzen ehe man den Tractat lesen gehört habe
und unterstützt Zimmermann.

Noch kann hier gar keine Schwierigkeit begreifen,
man habe ja die Botschaft verstanden und Montags
habe man dann den Bericht der Commission mit den
Beilagen; und eine Commission zur Untersuchung müßte
immer seyn. Blattmann folgt, und schlägt die
Schazkommission zu diesem Ende hin vor.

Zimmermann unterstützt Blattmann und sagt,
die Commission müsse aber einige Tage mehr haben,
weil das Geschäft wichtig und weitausehend sey.
Noch und Billeter folgen diesem Antrag, welcher
angenommen wird.

Zimmermann stattet im Namen der Kom-
mission über das Postwesen einen Bericht mit Dring-
lichkeitserklärung ab. Sie schlägt vor, die Posten
durch eine eigene Verwaltung (Regie) besorgen zu
lassen. In ganz Helvetien eine gleichmässige, nur
bloß nach Verhältniß der Entfernung bestimmte Post-
taxe festzusetzen. Das Direktorium einzuladen den
gesetzgebenden Råthen seiner Zeit die Tabelle der Post-
taxe zur Bestätigung vorzulegen.

Die Urgenz wird angenommen.

Zimmermann sagt, bisdahin wurden die Po-
sten sehr ungleich besorgt, an einigen Orten verpach-
tet; so in Bern; in andern, als Zurich und Basel, ge-
schähe es durch eine besondere Verwaltung. Da war
die Taxe leicht, bei der Pacht sehr hoch. Sie fühlen
die Nothwendigkeit der Gleichheit hierin; ein Canton
soll seine Briefe nicht wohlfeiler zahlen als andere,
und nur das Verhältniß der Entfernung soll den Un-
terschied bestimmen. Im Ganzen war die Pacht gut
eingerichtet; die Posten giengen schnell, und litten

auch während der Resolution nichts; sie wurde aber
durch die vortreflichen Strafen erleichtert. Dennoch
giengen grosse, wesentliche Mißbräuche vor. Unter
andern mußten alle Briefe, die in Frankreich giengen,
durch Pontarlier, um die Taxe durch den ganzen Can-
ton zu bezahlen; welches vielen Bürgern, besonders
den Kaufleuten schädlich war. Auch die Aristocra-
tie mischte sich hierin; die Taxe war sehr wunderbar ein-
gerichtet; z. B. zu unterst aus dem Canton bis auf
Urau, zahlt jeder Brief 1/2 Bagen; 1/2 Stunde wei-
ter, bis Bern 1 Bagen; hatte man den Maßstab der
Entfernung angenommen, so hätten die Berner ihre
Briefe theurer zahlen müssen. Ich kenne diese Miß-
bräuche, ich hatte vor der Revolution mit dieser
Verwaltung zu thun, und gewiß werden die Posten
bei der Staatsverwaltung viel besser eingerichtet wer-
den; es ist auch deswegen nöthig, weil viele Drie,
die wegen ihrem Handel wichtig sind, nur als Stief-
kinder behandelt wurden. Pächter werden schwerlich
so etwas unternehmen, wenn sie nicht den Gewinn
schon in Händen haben; und immer schauen sie hierin
auf ihre Privatvortheile.

Bis jetzt schwebte eine dicke Wolke über das
Postwesen; die Pächter suchten sie zu erhalten; und
wir haben Tag nöthig, und nur durch die Staats-
verwaltung werden wir Licht bekommen. Die Päch-
ter gewannen grosse Summen; und nähmen wir an,
die Nation verlöhre dieß, so sind wir doch sicher daß
es nicht in die Tasche einiger weniger Personen
kommt. Es kommt auf eine weise Wahl der obersten
Gewalten an, und dann glaube ich, werde die Nation
grosse Summen gewinnen, und die Posten besser ein-
richten; und man darf nicht zweifeln solche Leute in
der Schweiz zu finden, in den Bureaus von Zurich,
Bern und Basel. Noch ein Grund ist, daß bei der
Pacht nach allen unbezahlten Packen nichts gefragt
wird, als die Sendungen der Regierung, die Bulle-
tins und Zeitungen.

Ruce dankt der Commission und Zimmermann
für diesen vortreflichen Rapport; er beruhe ganz auf
Weisheit und Erfahrung, und er wünscht daß er so
gleich angenommen werde.

Noch sagt, ich habe wenig Kenntnisse in diesem
Fache; aber ich glaube die Sache sollte von beiden
Seiten vorgestellt werden. Ich bekenne aufrichtig,
daß ich bis jetzt nicht von den Vorzügen der
Regie überzeugt bin. Wenn die Frage wäre, soll es
bleiben wie es ist, so würde kein Vernünftiger bei-
stimmen; die Posten müssen in der ganzen Schweiz
gleich verwaltet werden. Es ist wahr daß viele Miß-
bräuche bei der Pacht eingeschlichen sind, aber um
diese abzuschaffen, glaube ich sey die Regie nicht nö-
thig, man könnte ihr durch eine neue Pacht abhelfen.

Man sagt der Tarif sey zu hoch; ein neuer Trak-
tat wird diesem vorbeugen — Es sey nöthig das Lo-
cale genau kennen zu lernen; ich fürchte es geschähe

auf eine nur zu nachtheilige Art. Auch bei der Pacht kann man es kennen lernen. Es darf nur ein Generalbureau errichtet werden, wo der Staat einen Buchhalter hat, und die Regierung die Bücher fordern kann wenn sie will. — Die Veränderungen seyen bei der Pacht schwerer als bei der Regie. Wenn niemand die Pacht nach den zu machenden Vorschlägen annehmen will, werden wir sie verwalten lassen müssen; aber bis dahin ist nicht bewiesen, daß man sie bei der Pacht nicht eben so gut treffen könne. — Man möchte die Wolke entfernen die Umständlichkeiten kennen lernen — kennt man sie nicht, so geschähe es zum Schaden des Staats; ich glaube aber der Staat dürfe die Regie aus diesen Rücksichten durchaus nicht übernehmen.

Dies fiel mir von der Unstatthaftigkeit der Gründe der Kommission auf. Es hat Gegengründe: es ist eine ungeheure Verwaltung, bei der auf jeden Kreuzer Rücksicht genommen werden muß, wenn man nicht verlieren will. Erkennen wir, die Posten sollen durch Regie verwaltet werden, so können wir sogleich eine Million daran wenden; ich fürchte wir seyen es nicht im Stande. Können wir aber nicht sogleich das Nöthige darein setzen; geschieht es im Augenblick einer politischen Krise, wo das Heil des Vaterlandes von Wichtigkeit der Posten abhängen kann, so fürchte ich die Umschmelzung, aus Furcht einer Art Anarchie; denn eine Zeit lang muß mehr oder minder Unordnung darin herrschen. Auch ist ausgemacht, daß das gleiche Unternehmen dem Staate nie einträgt was dem Privatmann. Pferde, Wagen werden theurer angekauft, weil man dem Schmidt wohl will, so daß ich glaube wir hätten am Ende des Jahrs weniger als bei der Pacht. Wir sind im gleichen Fall, wo Frankreich war: es machte auch den Versuch und jetzt werden die Posten dort wieder verpachtet. Freilich ist ein Unterschied, das Unternehmen in Frankreich ist ausgedehnter, aber dennoch haben hier die gleichen Schwierigkeiten im kleinen statt, wie dort im Großen.

Dies glaubte ich euch vorlegen zu müssen — Schaut ob etwas davon eurer Betrachtung würdig sey. In diesem Augenblick stimme ich wider den Rapport zur Pacht.

Ruhn: Die Frage, ob die Posten durch Regie besorgt, oder verpachtet werden sollen, ist so wichtig ich habe so viel dafür und dawider gehört, daß ich erkläre, ich kann jetzt nicht mit Sachkenntniß urtheilen; und aus dieser Ursache begehre ich Vertagung bis Dienstags.

Weber folgt, und wünscht daß man überhaupt mit der Urgenz nicht so voreilig sey, wo keine Gefahr im Verzug liegt.

Roch unterstützt auch. Ich habe schon gesagt, meine Einwürfe seyen nicht überlegt, und ich wünsche die Vertagung zu meiner eigenen Beruhigung.

Ruce will die Vertagung gerne zugestehen, ob-

gleich er aus Erfahrung und von sehr kundigen Postbeamten wisse, es sey heute sehr nöthig daß der Staat die Nebel vertreibe. In der Folge denn könne die Verpachtung wohl thun, aber jetzt nicht.

Die Vertagung wird angenommen.

Secretan stattet einen Bericht im Namen der Kommission über das Legitimationsbegehren der Anna Frey von Hauenstein, für ihren unehelichen Sohn, Jakob Kirchhofer, ab. Sie schlägt vor, da die Bewilligung ihres ehelichen Sohns durch das Zeugniß des Pfarrvikars nicht sicher genug sey, und ihn die Mutter dann vertestamentiren könne, ihm die einfache Legitimation zu ertheilen.

Ruhn sagt, nach dem bernerschen Gesetz kann ihm die Mutter nichts vertestamentiren als die Morgengabe. Diese Erwägung muß also durchgestrichen werden.

Secretan sagt, die Bemerkung Ruhns wirkt mich in große Verlegenheit; ich untersuchte die Sache nach den gewöhnlichen Gesetzen und der Klugheit, ich glaubte eine Mutter könnte ihrem Kinde so gut versorgen als einem Fremden. Ich verstehe nichts von einem solchen barbarischen Gesetz! Ich bitte euch, die Sache wieder überdenken, und darum den Rapport zurücknehmen zu dürfen. Secretans Begehren wird gestattet. (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungsdirectorium.

Das Vollziehungsdirectorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Luzern, den 31 Oct. 1798.

Bürger Gesetzgeber!

Als wir dem gesetzgebenden Corps den Plan des durch die Schlußnahme und Dekret vom 15 — 17 October angenommenen Finanzsystems vorlegten, kündigten wir Euch, Bürger Gesetzgeber, einen Entwurf über die Art der Erhebung der Staatseinkünfte an. Um dieser Verpflichtung ein Genüge zu leisten, unterwerfen wir den beigegebenen Entwurf euern Berathschlagungen.

Die Constitution verordnet:

1) Durch den 82 §: das Directorium erwähle die Obereinnehmer.

2) Durch 101 §: den Verwaltungskammern liege die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Auflagen ob; und

3) Durch den 103 §: die Agenten sollen die Befehle der Verwaltungskammern vollziehen.

Hierbei ist nothwendig zu erinnern, daß die Verwaltungskammern ihre Gewalt von dem ihre allseitigen Kantone bewohnenden Theil des Volkes erhalten, und